

GR_GERICHTE SV2 2025 45 vom 29. Januar 2026

GR Gerichte, 2026-01-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SV2_2025_45

FR: GR_GERICHTE SV2 2025 45 du 29 janvier 2026

IT: GR_GERICHTE SV2 2025 45 del 29 gennaio 2026

Erwägungen

E. 6

/ 11 bestimmte Handlungen und Unterlassungen bereits dann sanktioniert, wenn sie ein Schadensrisiko in sich bergen (vgl. BGE 141 V 365 E. 2.1, 139 V 524 E. 2.1). 3.2. Bei den persönlichen Arbeitsbemühungen kommt es nicht nur auf die Quantität der Bemühungen an, sondern auch auf deren Qualität. Bei der Beurteilung der Frage, ob die Arbeitsbemühungen qualitativ und quantitativ genügend sind, steht der zuständigen Amtsstelle ein gewisser Ermessensspielraum zu. Dabei sind die gesamten Umstände des Einzelfalls heranzuziehen. Die Art und die erforderliche Anzahl von Bemühungen hängen u.a. vom Arbeitsmarkt und von den persönlichen Verhältnissen der versicherten Person, wie Alter, Bildung, geographische Mobilität und sprachliche Hindernisse usw. ab. Insgesamt gilt es bei der Würdigung des Verhaltens der Versicherten unter dem Gesichtspunkt des Verschuldens alle Umstände des konkreten Einzelfalls einzubeziehen (vgl. zum Ganzen BGE 124 V 225 E. 4.a; Urteile des Bundesgerichts 8C_708/2019 vom 10. Januar 2020 E. 3.2, 8C_737/2017 vom 8. Januar 2018 E. 2.2, 8C_583/2009 vom 22. Dezember 2009 E. 5.1; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts C 258/06 vom 6. Februar 2007 E. 2.2; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden S 23 103 vom 5. April 2024 E. 3.2; AVIG-Praxis ALE, Rz. B315 f.). Die Pflicht dauert nach der Anmeldung während der Rahmenfrist an, woran ein Auslandsaufenthalt zu Erwerbs-, Ferien- oder Ausbildungszwecken nichts ändert, wenn vorauszusehen ist, dass die versicherte Person nach ihrer Rückkehr wieder Leistungen in Anspruch nehmen will (NUSSBAUMER, Arbeitslosenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Bd. XIV, Soziale Sicherheit [Meyer Hrsg.], 3. Aufl., 2016, S. 2517, Rz. 843). Insofern besteht – namentlich unter Berücksichtigung der heutigen modernen Kommunikationsmittel (Internet, E-Mail, etc.) – auch bei einem längeren Auslandsaufenthalt die Verpflichtung, entsprechende persönliche Arbeitsbemühungen zu tätigen (vgl. Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichts C 187/06 vom 31. Oktober 2006 E. 2.1, C 208/03 vom 26. März 2004 E. 3.2). 3.3.1. Vorliegend bringt der Beschwerdeführer vor, für ihn habe die Vorgabe von fünf Bewerbungen pro Monat gegolten, da ihm diese Information am 6. Mai 2025 seitens des RAV entsprechend kommuniziert worden sei (vgl. act. B.4). Im Einspracheentscheid vom 6. August 2025 stellte der Beschwerdegegner hingegen auf zehn persönliche Arbeitsbemühungen pro Monat ab, welche vom Beschwerdeführer verlangt würden. In der Annahme, dass monatlich lediglich fünf Bewerbungen von ihm gefordert seien, erachtet der Beschwerdeführer die ausgesprochene Sanktion von zehn Einstelltagen als unverhältnismässig, zumal er immerhin mehr als die Hälfte der geforderten Bewerbungen verfasst habe.

E. 7

/ 11 3.3.2. Nach Aktenlage beendete der Beschwerdeführer sein Arbeitsverhältnis durch ordentliche Kündigung per 31. Januar 2025, um anschliessend ein Sabbatical, das ihn nach Asien und Honduras führte; in Honduras leistete er einen Freiwilligeneinsatz vom 24. März bis 15. Mai 2025. Nach Eintritt der Arbeitslosigkeit bis zur Anmeldung des Anspruchs auf Arbeitslosentaggeld am 19. Mai 2025 verfasste der Beschwerdeführer lediglich ab anfangs März 2025 acht Bewerbungen, wie der Beschwerdegegner ihm zugestand und seitens des Beschwerdeführers unbestritten blieb. Der Beschwerdeführer wäre indessen gemäss obgenannter Praxis spätestens ab dem 19. Februar 2025 verpflichtet gewesen, Stellenbewerbungen zu tätigen, um die drohende Arbeitslosigkeit zu vermeiden. Der Beschwerdegegner macht zu Recht geltend, dass der Einwand des Beschwerdeführers hinsichtlich der ihm angeblich erteilten Informationen, auf welche er sich beruft, unbehelflich ist. Selbst wenn sich der Beschwerdeführer auf eine Vorgabe von lediglich fünf monatlichen Bewerbungen berufen könnte, würde dies – wie nachstehend noch aufzuzeigen sein wird – am Ergebnis nichts ändern. Dies gilt umso mehr, als der Beschwerdeführer selbst unter seiner Annahme keine fünf persönlichen Arbeitsbemühungen pro Monat erreicht hat. Bezogen auf den relevanten Zeitraum vom 19. Februar 2025 bis zum 19. Mai 2025 ergeben sich vielmehr lediglich fünf Bewerbungen insgesamt (vgl. act. C.6). Der Vollständigkeit halber sei nämlich erwähnt, dass die beiden Bewerbungen bei der B. _____ für die Funktionen als Teamleiter Pensionskassenverwaltung und als Teamleiter Stiftungsbuchhaltung für Pensionskassen, welche durch die E. _____ Personalberatung erfolgten, zwar vom Beschwerdegegner anerkannt wurden, aber eigentlich frühestens am 21. Mai 2025 und damit nach dem relevanten Zeitraum ergingen (vgl. act. C.10). Gleiches gilt für die Bewerbung vom 22. Mai 2025 bei der C. _____ hinsichtlich einer Geschäftsführung Pensionskasse. Auch das Vorbringen des Beschwerdeführers, er hätte vom RAV am 6. Mai 2025 die Information erhalten, dass er fünf Bewerbungen pro Monat zu erbringen hätte, findet in den Akten keine Stütze. Mit besagtem E-Mail des RAV Chur vom 6. Mai 2025 wurde dem Beschwerdeführer folgendes mitgeteilt: «Ein Formular «Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen» finden Sie im Anhang. Bei einer Freistellung sollten mindestens 10 Bewerbungen pro Monat getätigt werden. Dies gilt auch, wenn Sie sich in den Ferien, auf Reisen [befinden] oder aus anderen Gründen nicht mehr einer bezahlten Tätigkeit nachgehen.» (act. B.4) Es besteht somit tatsächlich eine beträchtliche Differenz zwischen den quantitativ notwendigen 30 und den tatsächlich getätigten acht respektive fünf Arbeitsbemühungen. Demnach liegen in casu anzahlmässig keine genügenden persönlichen Arbeitsbemühungen des Beschwerdeführers vor.

E. 8

/ 11 3.4.1. Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe aufgrund seines Auslandsaufenthalts nicht im gleichen Umfang persönliche Arbeitsbemühungen erbringen können, wie dies bei einem Aufenthalt in der Schweiz im selben Zeitraum möglich gewesen wäre. Diese persönlichen Umstände seien bei der Beurteilung seiner Arbeitsbemühungen nicht berücksichtigt worden. 3.4.2. Wie die Akten zeigen, beendete der Beschwerdeführer sein Arbeitsverhältnis per 31. Januar 2025 und meldete sich erst am 19. Mai 2025 bei der Arbeitslosenversicherung an (Anm. des Gerichts: Eine frühere Anmeldung anfangs Mai 2025 wurde vom RAV annulliert, da sich der Beschwerdeführer noch im Ausland aufhielt und telefonisch nicht erreichbar war [vgl. act. B.4]). Damit war er nach Art. 17 Abs. 1 AVIG verpflichtet, persönliche Arbeitsbemühungen im Zeitraum vom 19. Februar bis 19. Mai 2025 nachzuweisen. Ein längerer Auslandsaufenthalt vermag diese Pflicht nach der

oben dargelegten Praxis grundsätzlich nicht zu suspendieren. Nach konstanter Rechtsprechung bleibt die Pflicht zur Stellensuche während der gesamten Rahmenfrist bestehen, wenn absehbar ist, dass die versicherte Person nach der Rückkehr Leistungen beanspruchen will (vgl. hiervor Erwägung 3.2). Der vom Beschwerdeführer geltend gemachte Auslandsaufenthalt – zunächst eine Reise in Asien und anschliessend ein Freiwilligeneinsatz in Honduras vom 24. März bis 15. Mai 2025 – stellt im Rahmen der Gesamtbeurteilung keinen entschuldigenden Grund dar. Es wäre dem Beschwerdeführer aufgrund moderner Kommunikationsmittel (Internet, E-Mail, etc.) ohne weiteres möglich gewesen, während seines Sabbatical respektive Auslandsaufenthalts Stellensuchbemühungen zu tätigen - wie er dies per E-Mail bei seiner Bewerbung bei der D._____ anfangs März 2025 und bei der F._____ Ende April 2025 auch tat (act. C.6 und C.10) - oder sich zumindest über seine Pflichten zu erkundigen. Somit vermag der Auslandsaufenthalt die ungenügenden persönlichen Arbeitsbemühungen nicht zu rechtfertigen. 4. Es ist somit festzuhalten, dass die Einstellung des Beschwerdeführers in der Anspruchsberechtigung auf Arbeitslosenversicherungstaggeld zu Recht erfolgt ist, da der Beschwerdeführer ungenügende persönliche Arbeitsbemühungen erbrachte und damit die Voraussetzungen für eine Einstellung gemäss Art. 17 i.V.m. Art. 30 Abs. 1 lit. c AVIG erfüllt sind. In diesem Sinne ist daher noch zu prüfen, ob die Anzahl Einstelltage, die dem Beschwerdeführer auferlegt wurden, gerechtfertigt sind. 4.1. Nach Art. 30 Abs. 1 lit. c AVIG ist der Versicherte in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn er sich persönlich nicht genügend um zumutbare Arbeit bemüht. Die Dauer der Einstellung bemisst sich dabei nach dem

E. 9

/ 11 Grad des Verschuldens und beträgt je Einstellungsgrund höchstens 60 Tage (Art. 30 Abs. 3 Satz 3 AVIG). Eine Einstellung des Arbeitslosenversicherungstaggelds dauert bei leichtem Verschulden 1 bis 15 Tage, bei mittelschwerem Verschulden 16 bis 30 Tage und bei schwerem Verschulden 31 bis 60 Tage (Art. 45 Abs. 3 AVIV). Da es sich dabei um eine typische Ermessensfrage handelt, bei welcher der Verwaltung ein grosser Ermessensspielraum zusteht, ist dem Obergericht bei der Beurteilung der Einstellungsdauer Zurückhaltung geboten. Im Gegensatz zur Kognition des Bundesgerichts ist diejenige des kantonalen Gerichts in diesem Zusammenhang nicht auf Rechtsverletzung beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf die Beurteilung der Angemessenheit der Verwaltungsverfügung. Das Sozialversicherungsgericht darf jedoch nicht ohne triftigen Grund seine eigene Beurteilung an die Stelle derjenigen der Verwaltung setzen; es muss sich auf Gegebenheiten abstützen können, die seine abweichende Ermessensausübung als naheliegender erscheinen lassen (BGE 137 V 71 E. 5.2, 126 V 75 E. 6; Urteile des Bundesgerichts 8C_712/2020 vom 21. Juli 2021 E. 4.4, 8C_332/2019 vom 18. September 2019 E. 3.3, 8C_302/2019 vom 22. August 2019 E. 3.3.2; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden S 22 71 vom 29. August 2023 E. 5.1). Das Einstellraster gemäss AVIG-Praxis ALE sieht für ungenügende Arbeitsbemühungen während der dreimonatigen Kontrollperiode neun bis zwölf Einstelltage vor (vgl. AVIG-Praxis ALE, Rz. D79 1.C1). 4.2. Die ungenügenden Arbeitsbemühungen ab dem 19. Februar 2025 bis zum 19. Mai 2025 stellen vorliegend ein leichtes Verschulden dar. Die angeordnete Einstelldauer von zehn Tagen liegt im Rahmen der normativ vorgeschriebenen Einstelldauer (vgl. Art. 30 Abs. 3 Satz 3 AVIG i.V.m. Art. 45 Abs. 3 AVIV) und entspricht zugleich dem Einstellraster der AVIG-Praxis ALE. Die Ermessensausübung des Beschwerdegegners ist demzufolge nicht zu beanstanden. 4.3. Insgesamt ist somit festzuhalten, dass die Einstellung in der

Anspruchsberechtigung des Beschwerdeführers auf Arbeitslosenversicherungstaggeld für zehn Tage rechtmässig und angemessen ist. Der angefochtene Einspracheentscheid vom 6. August 2025 ist nicht zu beanstanden. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist deshalb abzuweisen. 5.1. Auf der Grundlage von Art. 61 lit. fbis ATSG ist das kantonale Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten über Leistungen kostenpflichtig, wenn dies im jeweiligen Einzelgesetz vorgesehen ist; sieht das Einzelgesetz keine Kostenpflicht bei solchen Streitigkeiten vor, so kann das Gericht einer Partei, die

E. 10

/ 11 sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, Gerichtskosten auferlegen. Vorliegend besteht weder eine Kostenpflicht gemäss AVIG noch liegen Mutwilligkeit oder Leichtsinns vor. Dem Beschwerdeführer sind demzufolge keine Kosten aufzuerlegen. 5.2. Dem obsiegenden Beschwerdegegner steht kein Anspruch auf Ersatz der Parteikosten zu (Art. 61 lit. g ATSG e contrario).

E. 11

/ 11 Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.